



Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Steinbach-Hallenberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zubehör sowie
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen sowie
 - c) Gewässer und deren Ufer und Böschungen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, das andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden,
 - c) das Stören, insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile,
 - d) die Verrichtung der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
 - e) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - f) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 4 Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen,
 - b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet zu benutzen,
 - c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere wassergefährdende Stoffe) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu,
 - e) auf den öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Pflanzen aus dem Boden oder aus Pflanzkübeln zu entfernen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (5) An Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalls eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (6) Wasser darf nur in den Gully geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (7) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 6

Verunreinigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen

Öffentliche wasserwirtschaftliche Anlagen dürfen – sofern es sich nicht um ein natürliches Gewässer handelt – nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist auf den Hinweisschildern geregelt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten:
 - a) zu rauchen,
 - b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen,
 - c) mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Krankenfahrrädern und Kinderfahrzeugen, zu fahren
 - d) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen,
 - e) Tiere mitzuführen.

§ 8

Alkoholverbot

- (1) In den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten. Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 9 Wildes Zelten

- (1) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 10 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, auch von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern, im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (3) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 11 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste, Hundekotbeutel) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 30 Metern hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege, Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.

- (5) Es ist verboten, an öffentlichen Wertstoffplätzen, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, dies gilt auch bei Überfüllung.

§ 12 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, angebracht, entfernt oder verändert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (2) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Steinbach-Hallenberg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Steinbach-Hallenberg zu beantragen.
- (3) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein

Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

§ 16 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Tiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.
- (3) Wer Haustiere auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zwecke hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigten Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (5) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Steinbach-Hallenberg anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (6) Herrenlose, streunende oder verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ordnungsbehörde zu melden.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.
- (8) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 17 Hundehaltung

- (1) Zusätzlich zu den in § 16 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:

- a) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 - b) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) a) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.
- b) In Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten.
- c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.
- (3) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 16 und 17 gelten für die Eigentümer und Besitzer gleichermaßen.

§ 19 Bekämpfung verwilderter Haustiere

Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen zu füttern.

§ 20 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere an Bäumen, Baum- schutzgittern, Brückengeländern, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampel- schaltkästen, Straßenbeleuchtungsmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonsti- gen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im An- grenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Ge- schäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubrin- gen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Stadt Steinbach-Hallenberg geneh- migten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 21 Wahlwerbung

- (1) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung der Stadt Steinbach-Hallenberg angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten oder sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.
- (2) Das Anbringen von Wahlwerbung an beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten, an Brückengeländern, an Bäumen und Baumschutzgittern sowie an öffentlichen Zäunen ist verboten. Unzulässig ist außerdem das zusätzliche Anbringen von Werbeanlagen an den Werbeauslegern (Plakaträhmensystem) zugelassener Werbeagenturen.

§ 22 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 und Absatz 3 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Entsprechend der Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) gilt eine Abendruhe von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (3) Nach § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sind vermeidbare Lärmerzeugungen insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) zu vermeiden.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.

§ 23 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Steinbach-Hallenberg als Ordnungsbehörde.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
 6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) auf Bänken und Stühlen nächtigt;
 7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);
 8. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als üblich verschmutzt;
 9. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, verschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt;
 10. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 11. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) Abwässer und Baustoffe in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 12. § 4 Absatz 1 Buchstabe e) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Pflanzen aus dem Boden oder aus Pflanzkübeln entfernt;
 13. § 4 Absatz 2 als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt;
 14. § 5 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
 15. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
 16. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
 17. § 5 Absatz 4 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;

18. § 5 Absatz 5 Schneeüberhänge oder Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalls eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt;
19. § 5 Absatz 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in den Gully schüttet;
20. § 5 Absatz 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
21. § 6 öffentliche wasserwirtschaftliche Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
22. § 7 Absatz 1 sich nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;
23. § 7 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;
24. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche raucht;
25. § 7 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
26. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
27. § 7 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle oder Kinderfahrzeuge, unbefugt abstellt;
28. § 7 Absatz 3 Buchstabe e) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
29. § 8 Absatz 1 in den in Anlage 1 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;
30. § 9 Absatz 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
31. § 10 Absatz 1 im Freien offene Feuer, ausgenommen Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben oder Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken, anlegt oder unterhält;
32. § 11 Absatz 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt;
33. § 11 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
34. § 11 Absatz 2 Satz 3 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen usw. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden;
35. § 11 Absatz 3 keine ausreichend großen Abfallbehälter sichtbar aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen im Umkreis von 30 m nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
36. § 11 Absatz 4 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
37. § 11 Absatz 5 Wertstoffe oder andere Gegenstände an öffentlichen Wertstoffplätzen auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
38. § 12 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
39. § 13 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
40. § 13 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
41. § 14 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freihält;

42. § 14 Absatz 1 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
43. § 14 Absatz 2 durch Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände den Fußgänger- oder Straßenverkehr stört oder gefährdet;
44. § 15 Absatz 1 bis 4 die von der Stadt Steinbach-Hallenberg zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend der Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;
45. § 16 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
46. § 16 Absatz 2 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt; ausgenommen sind Katzen;
47. § 16 Absatz 3 nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird;
48. § 16 Absatz 4 Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht;
49. § 16 Absatz 5 das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Steinbach-Hallenberg nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitführt;
50. § 16 Absatz 6 herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen nicht der Ordnungsbehörde meldet;
51. § 17 Absatz 1 Buchstabe a) Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält;
52. § 17 Absatz 1 Buchstabe b) Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden;
53. § 17 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
54. § 17 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;
55. § 17 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen einen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;
56. § 19 verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen füttert;
57. § 20 Absatz 1 auf Verkehrsflächen und Anlagen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt;
58. § 20 Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
59. § 21 Absatz 1 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von sechs Wochen anbringt oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;

60. § 21 Absatz 2 Wahlwerbung an den beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten, Brückengeländern, an Bäumen und Baumschutzgittern sowie an öffentlichen Zäunen oder an den Werbeauslegern (Plakaträhmensystem) zugelassener Werbeagenturen anbringt;
 61. § 22 Absatz 1 sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
 62. § 22 Absatz 6 Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abspielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden;
- (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, einziehen.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Steinbach-Hallenberg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 25 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.11.2016 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ vom 15.10.2012 außer Kraft.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Verordnung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

Steinbach-Hallenberg, den 13.06.2024



Böttcher
Bürgermeister



Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.06.2024

Öffentliche Bereiche rund um die Sporthalle Wolffstraße einschließlich des

- a) angrenzenden Spielplatzes
- b) des Sportplatzes Spielwiese
- c) des Pavillons
- d) und der Volleyballanlage

Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.